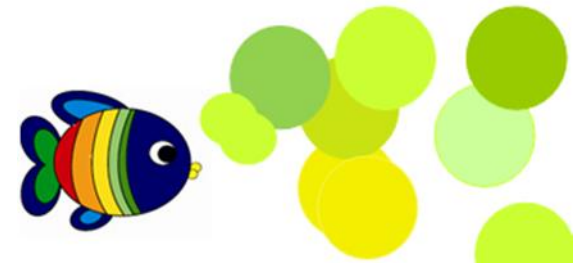




ABLACHSCHULE  
MENGEN

**Ablachschule**  
**Gudrun Kempf**  
Ablachstraße 5  
88512 Mengen

Telefon 07572 711 311  
Telefax 07572 711 310  
gudrun.kempf@ablachschule-mengen.de  
www.ablachschule-mengen.de



## **Vom Kindergarten in die Schule**

Informationen: „Rund um die Einschulung“

### **Was beinhaltet die Kooperation zwischen Schule und Kindergarten?**

- Die Kooperationslehrerin und Ihr Kind lernen sich kennen
- Austausch zwischen Erzieherinnen und Kooperationslehrerin, eventuell auch mit Therapeuten oder sonstigen Fachleuten
- gegebenenfalls Diagnostik durch die Kooperationslehrerin
- gegebenenfalls Einleiten von zusätzlich erforderlichen Fördermaßnahmen
- Elterngespräche in der Sprechstunde nach Vereinbarung
- Bei erhöhtem Förderbedarf oder Zweifel an der Schulfähigkeit kann ein „Runder Tisch“ ein klärendes Gespräch über die weitere Förderung des Vorschulkindes bringen

### **Was sind die Aufgaben einer Kooperationslehrerin?**

Eine Kooperationslehrerin arbeitet mit den Erzieherinnen im Team. Sie ist dazu da, den Übergang vom Kindergarten zur Schule zu erleichtern. Gemeinsam mit der zuständigen Erzieherin berät Sie über Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, berät bei der Förderplanung, betreibt eigene Diagnostik und steht Eltern bei allen Fragen rund um die Einschulung zur Seite.

### **Wie werde ich über das Vorschuljahr informiert?**

Die Schule bietet im November jeden Jahres eine Informationsveranstaltung für alle Eltern der zukünftigen Schulanfänger an. Die Schule lädt schriftlich dazu ein. Eltern haben zusätzlich die Möglichkeit mit den zuständigen Kooperationslehrkräften in Kontakt zu kommen. Die Kontaktdaten hängen in den jeweiligen Einrichtungen aus. In den angebotenen Sprechstunden erhalten Sie Hilfe beim Ausfüllen der Formulare. Bitte scheuen Sie sich nicht, Kontakt mit den Kooperationslehrerinnen aufzunehmen. Sie beantworten Ihre Fragen gerne.

### **Wann ist mein Kind schulpflichtig?**

Jedes Kind, das bis zum 30. Juni des Jahres sechs Jahre alt wird, ist schulpflichtig.

Auch Kinder, die im vergangenen Jahr zurückgestellt wurden, sind schulpflichtig.

### **Was ist ein Kind ein sogenanntes Kann-Kind (Stichtagsregelung)?**

Jedes Kind, das zwischen dem 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres nach dem Einschulungstichtag sechs Jahre alt wird, kann auf Elternwunsch mit fünf Jahren vorzeitig eingeschult werden. In diesem Fall nimmt es an einem Schuleignungsprüfung teil. Voraussetzung ist die Feststellung der Grundschulfähigkeit. Nach einer ganzheitlichen und ausgewogenen Prüfung und Bewertung des körperlichen, geistigen, motivationalen und sozialen Entwicklungsstandes des Kindes im Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen des Anfangsunterrichts, entscheidet die

Schulleitung über die Aufnahme unter Beteiligung aller. Die Schulpflicht beginnt dann mit der Aufnahme in die Schule.

### **Wie führen wir die Schulanmeldung durch?**

Sie erhalten am Ende des Kalenderjahres im Dezember Dokumente zur Schulanmeldung auf dem Postweg oder über die Kindergärten. Bitte geben Sie diese Dokumente bis spätestens zum Rückgabetermin zurück an die Kindergärten. Sie werden gesammelt an die Schule weitergegeben. Alle weiteren Hinweise zur Schulanmeldung erhalten Sie mit dieser Post.

### **Wer entscheidet über eine Rückstellung des Schulbesuches?**

Über eine Zurückstellung entscheidet die Schulleitung. Sie kann von den Eltern oder der Schulleitung beantragt werden. Die Beurteilung des Kindes durch das Gesundheitsamt stellt eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über eine Rückstellung dar.

### **Zurückstellung – und dann?**

Nach einer Rückstellung ist es besonders wichtig, dass Ihr Kind im Rückstellungsjahr intensiv gefördert wird. Die Förderung findet in der Regel im Kindergarten statt oder durch den Besuch der Grundschulförderklasse.

### **Was ist eine Grundschulförderklasse?**

Kinder, die schulpflichtig aber noch nicht voll schulfähig sind, können in dieser Klasse eine besondere Förderung erhalten. Es werden nur diejenigen (zurückgestellten) Kinder aufgenommen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nach einem Jahr in die erste Klasse der Grundschule eingeschult werden können.

Wichtig: Die Anmeldung in die Grundschulförderklasse erfolgt durch die Schulleitung nach der Schulanmeldung. Die Plätze in einer der wenigen Grundschulförderklassen sind begrenzt. Es gibt keine Aufnahmegarantie.

### **Was ist ein „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ (SBBZ)?**

Für schulpflichtige Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in einem bestimmten Bereich (z.B. Sprache, Lernen, Sozialverhalten, ...) sollte der Lernort sorgfältig ausgewählt werden. Sie können entweder in einem SBBZ eingeschult oder inklusiv werden beschult werden. Eltern müssen dazu gemeinsam mit der Schule einen Antrag beim Staatlichen Schulamt stellen.

### **Haben Sie noch weitere Fragen?**

Dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Kooperationslehrerin, Ihre Erzieherin oder die Kindergartenleitung.